

Merkblatt

Beschleunigte Grundqualifikation für Berufskraftfahrer / Anmeldeformular

Prüfung / Prüfungsanmeldung

Die beschleunigte Grundqualifikation gemäß § 2 Berufskraftfahrer-
Qualifikations-Gesetz (BKrFQG), die den vorherigen Erwerb
der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht voraussetzt, wird erworben durch

Teilnahme am Unterricht von

- 140 Unterrichtsstunden zu 60 Minuten inkl. 10 Fahrstunden
(beschleunigte Grundqualifikation) bzw.
- 96 Unterrichtsstunden zu 60 Minuten inkl. 10 Fahrstunden
(beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger)
- 35 Unterrichtsstunden zu 60 Minuten inkl. 2,5 Fahrstunden
(beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger)

bei einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten
Ausbildungsstätte

und

die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Prüfung vor der
zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Die **theoretische Prüfung** kann abgelegt werden als Prüfung

- „beschleunigte Grundqualifikation“
- „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“
- „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“.

Prüfung beschleunigte Grundqualifikation

Die uneingeschränkte Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“
müssen alle Fahrer im gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr
ablegen, die weder einen Nachweis über eine Fachkundeprüfung nach
der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr oder den
Straßenpersonenverkehr (Omnibusverkehr) besitzen, noch eine Prüfung
über eine Grundqualifikation für Güterkraft- oder Personenverkehr.

Prüfungsdauer: 90 Minuten

Prüfung beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger

Die Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ können Fahrer ablegen, die einen Nachweis über eine Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr oder den Straßenpersonenverkehr (Omnibusverkehr) besitzen. Die Fachkundeprüfung für den Omnibusverkehr berechtigt nur zur Quereinsteigerprüfung für den Omnibusverkehr und die Fachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr nur zur Quereinsteigerprüfung für den Güterkraftverkehr.

Prüfungsdauer: 60 Minuten

Prüfung beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger

Die Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ können die Fahrer ablegen, die bereits eine „Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation für Güterkraft- oder Personenverkehr“ besitzen.

Prüfungsdauer: 45 Minuten

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- **„Beschleunigte Grundqualifikation“** ist die Vorlage des Originals eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte (§ 7 BKrFQG) ausgestellten Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung.
- **„Beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“** ist die Vorlage des Originals des von einer anerkannten Ausbildungsstätte (§ 7 BKrFQG) ausgestellten Schulungsnachweises über die Teilnahme an der Schulung für die Beförderungsart, für die die Prüfung abgelegt werden soll
sowie
eines von einer Industrie- und Handelskammer ausgestellten Fachkundenachweises gemäß Berufszugangsverordnung.
- **„Beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“** ist die Vorlage des Originals eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte (§ 7 BKrFQG) ausgestellten Schulungsnachweises über die Teilnahme an der Schulung für die Beförderungsart, für die die Prüfung abgelegt werden soll
sowie
ein Führerschein einer Klasse C, wenn die Prüfung für den Personenverkehr abgelegt werden soll, bzw. gültiger Führerschein einer Klasse D, wenn die Prüfung für den Güterkraftverkehr abgelegt werden soll oder wenn die Fahrerlaubnis nach den jeweiligen Stichtagen erworben wurde, ein Nachweis über eine abgelegte Prüfung Grundqualifikation/beschleunigte Grundqualifikation Personenverkehr, wenn die Prüfung für den Güterkraftverkehr abgelegt werden soll oder Güterkraftverkehr, wenn die Prüfung für den Personenverkehr abgelegt werden soll.

Schulungsnachweis

Um Rückfragen und damit Zeitverzögerungen für den Prüfling zu vermeiden, ist die vollständige Übermittlung über die vollständige Teilnahme am Unterricht spätestens vor Beginn der Prüfung an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister beim Kraftfahrt-Bundesamt KBA durch die Bildungsstätte zu übermitteln.

Prüfungsgebühr

Die nachstehenden Gebühren der Niederrheinischen IHK gelten sowohl für den Güterkraftverkehr als auch für den Personenverkehr.

Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“ (BKrFQG)

- Theoretische Prüfung 120,00 €
- Theoretische Prüfung Quereinsteiger 110,00 €
- Theoretische Prüfung Umsteiger 96,00 €

Wichtiger Hinweis:

Vorsorglich weisen wir auf darauf hin, dass die Prüfungsgebühr entfällt, wenn die Prüfung am vorgesehenen Prüfungstermin aus einem vom Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin nicht zu vertretenden wichtigen Grund nicht stattfinden kann. Als wichtiger Grund gilt hierbei insbesondere eine durch ärztliches Attest nachgewiesene Erkrankung des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin.

Bei einem Rücktritt von der Prüfung innerhalb von zwei Wochen vor dem Prüfungstermin entsteht eine Gebühr in Höhe von 50 Prozent der Prüfungsgebühr. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Prüfung fällt die volle Prüfungsgebühr als Bearbeitungsgebühr an.

Sollte die Prüfung nicht bestanden werden, kann diese beliebig oft wiederholt werden. Eine Sperrfrist für einen Wiederholungstermin ist nicht vorgesehen.

Hinweis:

Diese Veröffentlichung enthält keine abschließende Darstellung, sondern dient Ihrer Information. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.